



Securities Services



SIX Terravis AG

Hardturmstrasse 201

8005 Zürich

(UID: CHE-114.332.360)

Elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT

Technische Weisungen für Kreditinstitute

Gültig ab 01.07.2014
Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Zweck des Dokuments.....	3
1.2.	Allgemeine Voraussetzungen.....	3
1.2.1.	Kanäle.....	3
1.2.2.	Systemvoraussetzungen.....	3
1.2.3.	Technische Verbindungen.....	3
1.2.4.	Security Aspekte.....	3
1.2.5.	Signatur-Server.....	3
2.	Technische Grundsätze.....	4
2.1.1.	System Terravis.....	4
2.1.2.	Weitere Systemteilnehmer:.....	4
2.1.3.	Assoziierte Systeme und Partner.....	4
2.1.4.	Anschluss-Kanäle.....	4
2.2.	Authentisierung.....	5
2.2.1.	Authentisierung Web-GUI Terravis.....	5
2.2.2.	Authentisierung Vollintegration.....	6
2.3.	„Remote“-Signieren mittels Signatur-Server.....	6
2.3.1.	Voraussetzung zum „Remote“-Signieren.....	6
2.4.	Meldungen.....	6
2.4.1.	Einleitung.....	6
2.4.2.	Aufbau des XML-Containers.....	6
2.4.3.	Geschäftsfall-ID.....	7
2.4.4.	Aufträge und Meldungen.....	7
2.4.5.	Weiterleitung von Aufträgen und Meldungen.....	7
2.4.6.	Bestätigungen.....	7
2.5.	Zusammenschlüsse von Teilnehmern.....	8
2.5.1.	Vorbereitung Zusammenschluss.....	8
2.5.2.	Handhabung Zusammenschluss im System Terravis.....	8
2.5.3.	Einsicht in laufende und abgeschlossene Geschäftsfälle eGVT.....	9
2.6.	Change Management.....	9
2.6.1.	Umfang des Change Managements.....	9
2.6.2.	Prozess des Change Managements.....	9
2.6.3.	Change Management Anpassungen Schnittstellen.....	9
2.6.4.	Change Management bezüglich Anpassungen Funktionalitäten und Geschäftsprozesse.....	10
2.7.	Incident Management.....	10
2.7.1.	Umfang des Incident Managements.....	10
2.7.2.	Fehlerklassifikation.....	11
2.7.3.	Reaktions-, Antwort- und Behebungszeiten.....	11
2.7.4.	Vorgehen bei Mängeln.....	12
3.	Fachliche Grundsätze.....	14
3.1.	Juristische Verbindlichkeit.....	14
3.2.	Abwicklung von Kreditablösung.....	14
3.2.1.	Unwiderrufliche Zahlungsverprechen.....	14
3.2.2.	Ablösendes Kreditinstitut.....	15
3.3.	Regeln elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT.....	15

1. Einleitung

1.1. Zweck des Dokuments

Die Technischen Weisungen bilden als Anhang 4 einen integrierten Vertragsbestandteil zum Nutzungsvertrag Elektronischer Geschäftsverkehr Terravis (**eGVT**). Sie regeln verbindlich technische und fachliche Grundsätze von Betrieb und Nutzung des eGVT und gelten für alle teilnehmenden Kreditinstitute.

1.2. Allgemeine Voraussetzungen

1.2.1. Kanäle

Ein Kreditinstitut kann am eGVT über folgende Kanäle teilnehmen:

- Web-Portal Terravis (ohne Service-Integration)
- Web-Portal Terravis (mit Teil-Integration, z.B. Clearing-File)
- Vollintegration über Web-Services-Schnittstellen

Ein Kreditinstitut muss sich für einen der vorgängig beschriebenen Kanäle entscheiden. Ein Wechsel ist möglich.

1.2.2. Systemvoraussetzungen

Die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme am eGVT über das Web-Portal Terravis sind auf www.terravis.ch publiziert.

Die Systemvoraussetzungen und Spezifikationen für eine Teilintegration oder eine Vollintegration sind in einem Service Level Agreement festgelegt. Änderungen der Systemvoraussetzungen und Spezifikationen der Teil- (ohne Web-Portal) und der Vollintegration unterliegen dem Change Management (s. Ziff. 2.6).

1.2.3. Technische Verbindungen

Die Kommunikation im Rahmen des eGVT erfolgt für Kreditinstitute über folgende gesicherte Verbindungen:

- Web-GUI HTTPS ab Login-Screen
- Vollintegration 2way-SSL mit Server-Zertifikaten

1.2.4. Security Aspekte

Die Verantwortung für die Virenprüfung von Dokumenten und elektronischen Meldungen liegt beim jeweiligen Kreditinstitut. SIX Terravis verpflichtet sich, die Virenprüfung bis Ende 2014 einzuführen.

1.2.5. Signatur-Server

Kreditinstitute müssen für den eGVT den Signatur-Service von SIX einsetzen. Die Weisungen zum Signatur-Server finden sich im Kapitel 2.3.

2. Technische Grundsätze

2.1.1. System Terravis

Der eGVT basiert auf Terravis. Das System Terravis ist die standardisierte Prozessplattform zur Erschließung der Module „Auskunftsportal“, „eGVT“ und „Nominee“ (Verwaltung von Register-Schuldbriefen [durch SIX SIS]).

2.1.2. Weitere Systemteilnehmer:

- Grundbuchämter via Web-Services-Schnittstelle GBDBS
- Handelsregisterämter via Web-Services-Schnittstelle über die Plattform Juspace,
- Vorsorgeinstitute (namentlich Pensionskassen, Sammel-, Freizügigkeits- und Vorsorgestiftungen)
- Urkundspersonen (freiberufliche Notare und Amtsnotare)

2.1.3. Assoziierte Systeme und Partner

- Swiss Interbank Clearing SIC via SIX-internem Gateway GCI, zwecks Abwicklung von F10-Dienstleistungszahlungen
- QuoVadis via Signatur-Server keyon, zwecks Zugang zu den hinterlegten digitalen Signaturen
- Digitales Archiv via SIX-interne Schnittstelle, (digitale Archivierung von Log-Files und Belegen)
- Zentraler Tresor von SIX SIS via SIX-interner Schnittstelle EVA, zwecks manuelle oder automatisierte Bewirtschaftung von hinterlegten Papier-Schuldbriefen und anderen hinterlegten Sicherheiten

2.1.4. Anschluss-Kanäle

Dem Kreditinstitut stehen folgende Anschluss-Optionen zu Terravis zur Auswahl:

- Internet Benutzeroberfläche (Web GUI) von Terravis
- Teilintegration
- Vollintegration (Schnittstelle)

Das Kreditinstitut wickelt die Geschäftsfälle im Rahmen des eGVT entweder über die Internet Benutzeroberfläche (Web-GUI) von Terravis oder über die von SIX vorgegebene Schnittstelle TIX ab, Das Kreditinstitut kann wahlweise den einen oder anderen Kommunikationskanal nutzen, nie aber beide gleichzeitig. Ein Wechsel ist möglich.

Die Meldungen von SIX Terravis erfolgen jeweils über den gleichen Kanal, über welchen die Aufträge des Kreditinstituts erteilt wurden.

Als Fallback-Variante bei einem Betriebsausfall dient die direkte Kommunikation mit anderen Kreditinstituten, den Notaren und Grundbuchämtern auf dem Postweg wie bisher.

a) Internet Benutzeroberfläche (Web GUI) von Terravis

Für die Freischaltung der Funktion elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT bedarf es der Freischaltung der Rolle in der Benutzerverwaltung durch den Administrator und der Einrichtung einer starken Authentisierung.

Es werden seitens SIX Terravis keine Cache Control-Einstellungen gemacht. Die Verantwortung für den Umgang mit Cache-Inhalten in den eigenen Systemen liegt beim Vertragspartner.

b) Teilintegration

Für Nutzer des Web-GUI besteht die Möglichkeit, folgende Dienstleistungen als Teilintegration über die Schnittstellen zu benutzen:

- Clearingfile
- Benutzeradministration (UserUpload)

Diese Dienstleistungen werden von einem Service Level Agreement (SLA) geregelt.

c) Vollintegration

Die Kommunikation zwischen Kreditinstitut und Terravis erfolgt entweder über das Web-GUI von Terravis oder über die Web-Service-Schnittstellen TIX und GBIX.

Die Schnittstellen TIX und GBIX sind Eigentum von SIX Terravis. Die Spezifikationen werden den Kreditinstituten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Diese Dienstleistungen werden von einer separaten schriftlichen Vereinbarung sowie von einem Service Level Agreement (SLA) geregelt.

2.2. Authentisierung

Authentisierung ist der Vorgang, bei welchem Benutzer aktiv ihre Identität im System Terravis nachweisen.

Authentifizierung ist der Vorgang, bei welchem die Echtheit der Identitätsangaben durch das System überprüft wird.

Die Teilnahme am eGVT und der Zugang zur qualifizierten digitalen Signatur verlangen eine starke Authentisierung der Benutzer. Diese beinhaltet die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Terravis, welche auf mindestens zwei Faktoren beruht. Ein Kreditinstitut kann sich im System Terravis mit einer der nachfolgend aufgeführten Methoden authentisieren, wobei diese gleichwertig sind:

2.2.1. Authentisierung Web-GUI Terravis

2.2.1.1. Authentisierung mittels Zertifikat

SIX Terravis erlaubt den Einsatz von elektronischen Zertifikaten gemäss ZertES zur Authentisierung der Benutzer im System Terravis. Terravis stellt eine Liste der autorisierten Zertifikate zur Verfügung.

2.2.1.2. Authentisierung mittels SMS-Login

SIX Terravis erlaubt den Einsatz eines SMS-Logins zur Authentisierung der Benutzer im System Terravis. Die Benutzerdaten sind in der Benutzerverwaltung des Systems Terravis hinterlegt. Die Authentisierung erfolgt durch die Zustellung eines einmalig verwendbaren SMS-Codes nach der Anmeldung des Benutzers mittels User-ID/Passwort.

Diese Dienstleistungen werden von der Zusatzvereinbarung SMS-Login zum Nutzungsvertrag Auskunft Terravis geregelt.

2.2.2. Authentisierung Vollintegration

Teilnehmer, welche über die Web-Services-Schnittstelle zu Terravis vollintegriert sind, haben die Zwei-Faktoren-Authentisierung für den Zugang zum eGVT und zu den qualifizierten digitalen Signaturen sicherzustellen.

2.3. „Remote“-Signieren mittels Signatur-Server

2.3.1. Voraussetzung zum „Remote“-Signieren

Für das „Remote“-Signieren mittels qualifizierter digitaler Signatur stellt SIX Terravis einen Signatur-Server zur Verfügung. Das Signatur-Zertifikat ist bei der Anbieterin von Zertifizierungsdiensten (Certificate Authority CA) QuoVadis Trustlink Schweiz AG (QuoVadis) hinterlegt. Der Zugang zu einer qualifizierten digitalen Signatur ist nur mittels starker Authentisierung gemäss ZertES möglich. Der Dienst Signatur-Service Terravis setzt zwingend voraus, dass der Benutzer bei QuoVadis ein Signatur-Zertifikat erworben hat und dieses gültig ist.

a) „Remote“-Signieren bei Kreditinstituten

Den Kreditinstituten, welche über das Web-Portal Terravis am eGVT teilnehmen, steht im Rahmen des eGVT für das Signieren keine Alternative zum „Remote“-Signieren offen.

Das „Remote“-Signieren ist für Kreditinstitute nur kollektiv durch zwei Benutzer möglich. Es wird durch die jeweiligen Geschäftsprozesse geregelt.

b) Beschaffung einer qualifizierten digitalen Signatur

Qualifizierte, digitale Signaturen für den Signatur-Server werden ausschliesslich mit dedizierten Formularen bestellt. Diese können bei SIX Terravis bezogen werden. Die Rechnungsstellung für die eingesetzten Signaturen erfolgt gemäss Preisliste Digitales Signieren + Authentisierung durch SIX Terravis. Änderungen werden auf www.terravis.ch publiziert.

2.4. Meldungen

2.4.1. Einleitung

Alle Meldungen werden im Rahmen des eGVT als XML-Container über die Web-Service-Schnittstellen übermittelt. Dieses Kapitel beschreibt den Aufbau und die Struktur des XML-Containers für den eGVT.

2.4.2. Aufbau des XML-Containers

Der Container ist wie folgt aufgebaut:

- „Info-Block“, der die maschinenlesbaren Daten beinhaltet. Er ist als XML geführt und beinhaltet je nach Geschäftsprozess mehr oder weniger Felder.

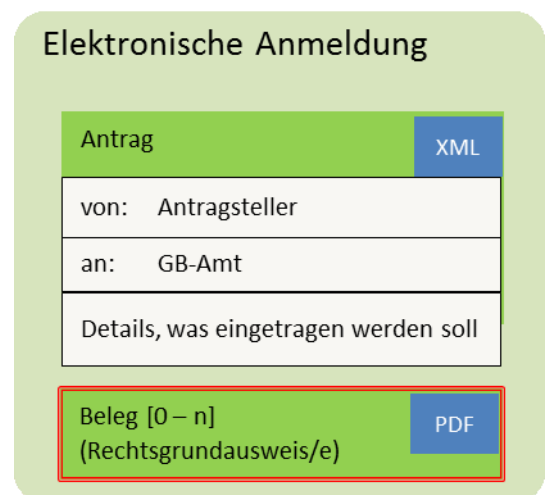


Abbildung 4: XML-Container

- „Beleg-Block“, der die einzelnen Belege (0 – n) beinhaltet. Die Belege sind PDF oder PDF/A Dokumente. Sie können in den verschiedenen Ausprägungen signiert sein. Die jeweiligen Belege sind ins XML eingebettet.

2.4.3. Geschäftsfall-ID

Jeder über Terravis abgewickelte Geschäftsfall ist mittels einer Geschäftsfall-ID identifiziert. Sie wird den Meldungen mitgeliefert.

2.4.4. Aufträge und Meldungen

a) Auftragserteilung

Aufträge und Meldungen im Rahmen des eGVT können wahlweise über das Web-GUI von Terravis oder über die Schnittstelle TIX erteilt werden. Es ist technisch nicht möglich, beide Varianten gleichzeitig zu nutzen.

b) Auftragserteilung mittels Web-GUI Terravis

Der Auftrag gilt als erteilt, wenn dem Kreditinstitut im Web-GUI von Terravis eine Bestätigungsmeldung mit einer Geschäftsfall-ID als Task angezeigt wird.

c) Auftragserteilung über Schnittstelle TIX

Der Auftrag gilt als erteilt, wenn das Kreditinstitut über die Schnittstelle TIX eine Bestätigungsmeldung mit einer Geschäftsfall-ID als elektronische Meldung zugestellt erhält.

d) Alternative Form der Auftragserteilung

Bei Systemausfall von Terravis oder nach Bedarf werden neue Geschäftsfälle auf dem Postweg abgewickelt. Direkt auf dem Postweg zugestellte Geschäftsfälle, können im System Terravis nicht nacherfasst werden.

2.4.5. Weiterleitung von Aufträgen und Meldungen

Die vom Kreditinstitut generierten Aufträge und Meldungen werden gemäss den Beschreibungen der Geschäftsprozesse (Use Cases) von Terravis weitergeleitet. Die aktuell gültigen Use Cases sind auf www.terravis.ch publiziert.

2.4.6. Bestätigungen

Dem Kreditinstitut werden Bestätigungen angezeigt. Diese können Mitteilungen des Grundbuchs (Eintragungsbestätigung Tagebuch oder Eintragungsbestätigung Hauptbuch) sein.

Bestätigung	Art der Anzeige
Bestätigung Tagebuch- Eintrag Grundbuch	Bestätigungen von Tagebuch-Einträgen in das Grundbuch werden dem Kreditinstitut über das Web-GUI Terravis oder über die Schnittstelle TIX als elektronische Meldung mitgeteilt. Der Bestätigung werden folgende Zusatzinformationen mitgeliefert: Informationen aus der elektronischen Eintragungsbestätigung
Bestätigung Hauptbuch- Eintrag Grundbuch	Bestätigungen von Hauptbuch-Einträgen in das Grundbuch werden dem Kreditinstitut über das Web-GUI Terravis oder über die Schnittstelle TIX als elektronische Meldung mitgeteilt. Der Bestätigung werden folgende Zusatzinformationen mitgeliefert: Informationen aus der elektronischen Eintragungsbestätigung

Rückweisungen	<p>Im System besteht die Möglichkeit der Rückweisung einer Anmeldung durch den Notar. Diese Praxis wird nur in einigen Kantonen anwenden. Diese Fälle sind in der Grundbuchverordnung nicht geregelt. Der Rückweisung werden folgende Zusatzinformationen mitgeliefert:</p> <p>Kommentar des Notars, weshalb eine Rückweisung erfolgte.</p>
Abweisungen	<p>Im System besteht die Möglichkeit der Abweisung einer Anmeldung durch das Grundbuchamt, falls die formellen Voraussetzungen für einen Grundbuch-Eintrag nicht gegeben sind.</p> <p>Der Abweisung werden folgende Zusatzinformationen mitgeliefert:</p> <p>Kommentar des Grundbuchamts, weshalb eine Abweisung erfolgte.</p>

Tabelle 4: Bestätigungen

2.5. Zusammenschlüsse von Teilnehmern

2.5.1. Vorbereitung Zusammenschluss

Die Rechtsnachfolgerin instruiert SIX Terravis schriftlich mindestens 30 Tage vor der Umstellung bezüglich Vollzug des Zusammenschlusses von zwei oder mehr Teilnehmern.

Der Teilnehmer informiert SIX Terravis zeitnah über die Fusionsplanung und das Datum der Generalversammlung (GV).

Genehmigt die GV die geplante Fusion nicht, so ist dieser Entscheid unmittelbar nach der GV schriftlich per E-Mail an SIX Terravis zu kommunizieren.

2.5.2. Handhabung Zusammenschluss im System Terravis

a) Anpassungen durch SIX Terravis

SIX Terravis nimmt Anpassungen im System Terravis in Abstimmung mit der Rechtsnachfolgerin vor, wo dies möglich ist. Dies beinhaltet namentlich:

- Anpassung der Benutzerdaten (z.B. Firma, Adresse usw. der übernommenen Teilnehmer im System Terravis durch SIX Terravis gemäss dem neuen Handelsregister-Eintrag, wobei die bisherige Firma in Klammer gesetzt wird)
- Anpassung der offenen Geschäftsfälle

Die getätigten Anpassungen werden durch SIX Terravis schriftlich bestätigt

b) Anpassungen durch den Teilnehmer

Anpassungen, welche durch den Teilnehmer (bzw. durch den entsprechend für die Benutzerverwaltung zuständigen Multi-Teilnehmer) durchzuführen sind:

- Inaktivierung der Benutzer bei den übernommenen Teilnehmern. Es ist Sache des Teilnehmers, die Benutzer aktiv zu belassen, welche die auslaufenden Geschäfte betreuen
- Bestellung neuer qualifizierter digitaler Signaturen mit der Firmenzugehörigkeit der Rechtsnachfolgerin

c) **Keine Anpassungen**

Abgeschlossene Geschäftsfälle werden im System Terravis nicht angepasst.

Alle laufenden Geschäftsfälle, welche unter Kapitel a) nicht angepasst werden können, sind durch den Teilnehmer bzw. die Rechtsnachfolgerin korrekt abzuschliessen.

2.5.3. Einsicht in laufende und abgeschlossene Geschäftsfälle eGVT

SIX Terravis stellt ab dem 2. Quartal 2014 unter der Teilnehmer-ID der übernommenen Teilnehmer die Funktion „eGVT Read“ zur Verfügung, bei welcher der Teilnehmer für den eGVT inaktiv gesetzt werden kann und Benutzer trotzdem eGVT-Daten abfragen können.

2.6. Change Management

2.6.1. Umfang des Change Managements

Das Kapitel Change Management regelt das Vorgehen bei Anpassungen des Systems Terravis. Es bestehen zwei Arten von Changes:

- Anpassungen Schnittstellen (s. Kapitel 2.6.3)
- Anpassungen Funktionalitäten und Geschäftsprozesse (s. Kapitel 2.6.4)

Anfragen (Change Requests) betreffend Enhancements (Anpassungen von Schnittstellen, Anforderungen zu bestehenden Funktionalitäten und Geschäftsprozessen) sind via JIRA an SIX Terravis zu richten.

Nicht Teil des Change Managements sind Requests für Systemerweiterungen (z.B. neue Funktionalitäten).

2.6.2. Prozess des Change Managements

SIX verwaltet alle Change Requests in einem Aufgaben- und Anforderungs-Management-System (JIRA). Die Kommunikation hinsichtlich Change Request erfolgt über JIRA. Auf Anfrage erstellt SIX Terravis für Kreditinstitute einen Zugang.

Change Requests sind ausschliesslich über JIRA einzureichen.

SIX Terravis teilt die Change Requests in folgende Kategorien ein: Priorisierung, Ablehnung, Planung, Release, Zuweisung.

2.6.3. Change Management Anpassungen Schnittstellen

Der in diesem Kapitel beschriebene Prozess für das Change Management gilt nur für Kreditinstitute, welche bei Terravis voll- oder teilintegriert sind, und nur bezüglich den beschriebenen Schnittstellen.

a) Umsetzung

Der Teilnehmer ist gehalten, Änderungen innert folgenden Fristen (in Kalendertagen) umzusetzen:

Change mit Auswirkungen auf	Beispiele	Minimal einzuhaltende Fristen vor Einführung		
		Ankündigung	Spezifikation	Test-Umgebung
Schnittstellen GBIX / TIX UserUpload	zusätzliche Attribute bei bestehender Schnittstelle	180	90	40

Die Fristen für die Schnittstelle zum Clearingfile werden in einem separaten Service Level Agreement geregelt.

b) Kompatibilität der Schnittstellen

Sämtliche Anpassungen am System Terravis sind nach Möglichkeit abwärts kompatibel. SIX Terravis unterstützt alte Versionen für Schnittstellen während jeweils mindestens 18 Monaten.

2.6.4. Change Management bezüglich Anpassungen Funktionalitäten und Geschäftsprozesse

Für SIX Terravis gelten bei der Umsetzung eines Changes folgende Fristen.(in Kalendertagen)

Change mit Auswirkungen auf	Beispiele	Minimal einzuhaltende Fristen vor Einführung	
		Ankündigung	Dokumentation
Funktionalitäten	Erweiterung Grundstückauszug durch Steuerwerte	60	30
Geschäftsprozesse	Anpassung Geschäftsprozess „Errichtung Register-Schuldbrief“	60	30
Datenquellen	Aufschaltung der Daten eines zusätzlichen Kantons	7	7

2.7. Incident Management

2.7.1. Umfang des Incident Managements

In Zusammenhang mit Terravis wird unter Incident Management das Vorgehen bei Mängeln im System Terravis zusammengefasst.

Die Kommunikation hinsichtlich des Incident Managements erfolgt ausschliesslich über das Kontaktformular auf www.terravis.ch.

SIX Terravis ist ausschliesslich für Systeme verantwortlich, welche in ihrem Hoheitsbereich betrieben werden. Wartungsfenster und Systemausfälle ausserhalb der vertraglich zugesicherten Betriebszeiten gelten nicht als Mängel i.S. des Kapitels 2.7.2.

SIX ist nicht verantwortlich für Ausfälle von Umsystemen ausserhalb SIX (namentlich Grundbuchsysteme, die Plattform juspace, Handelsregistersysteme).

2.7.2. Fehlerklassifikation

Das Kreditinstitut weist jedem via Kontaktformular eingereichten Incident eine der nachstehenden Klassen zu. Die definitive Klassifikation macht SIX Terravis innerhalb der Reaktionszeiten gemäss Ziff. 2.7.3.

Klasse	Beschreibung
Wesentlicher funktionaler Mangel (nachfolgend wesentlicher Mangel)	Benutzung des Systems ist nicht möglich Mangel, der bei kritischen Daten falsche Ergebnisse erzeugt
Mittlerer funktionaler Mangel (nachfolgend mittlerer Mangel)	Benutzung des Systems ist mit Einschränkungen möglich
Geringer funktionaler Mangel (nachfolgend geringer Mangel)	Benutzung des Systems ist ohne Einschränkungen möglich

2.7.3. Reaktions-, Antwort- und Behebungszeiten

SIX Terravis verpflichtet sich, mit Kontaktformular gemeldete Incidents innerhalb der Fristen gemäss nachstehender Tabelle zu bearbeiten.

Beschreibung	Reaktion	Antwort	Behebung
Wesentlicher Mangel	2 Stunden	4 Stunden	5 Bankwerkstage
Mittlerer Mangel	1 Bankwerktag	10 Kalendertage	90 Kalendertage
Geringer Mangel	5 Bankwerkstage	90 Kalendertage	offen

- **Reaktion**
SIX Terravis bestätigt den Eingang des Incidents innert der genannten Fristen und beginnt mit der Mangelanalyse.
Die Reaktion gilt als offizielle Entgegennahme des Mangels.
- **Antwort**
SIX Terravis gibt eine erste Stellungnahme ab hinsichtlich der möglichen Ursache bzw. der geschätzten Zeit für die Mangelbehebung.
- **Behebung**
Die Incidents werden innert der angegebenen Tage behoben oder es wird eine Zwischenlösung dazu erarbeitet.

Sämtliche Fristen beginnen ab Einreichen des Mangels mittels Kontaktformular.

Wird ein Mangel ausserhalb der Betriebszeiten gemäss AGB gemeldet, so beginnt die Frist am darauffolgenden Bankwerktag zu Beginn der Betriebszeiten. Meldet das Kreditinstitut innerhalb der Betriebszeiten einen wesentlichen Mangel, ist für die Mangelbehebung die vereinbarte Reaktionszeit zu beachten. Diesfalls verpflichtet sich SIX Terravis, den wesentlichen Mangel auch über die Betriebszeiten hinaus gemäss vorstehender Tabelle zu bearbeiten.

2.7.4. Vorgehen bei Mängeln

a) Ausfallmeldungen

SIX Terravis muss die Teilnehmer umgehend über einen wesentlichen Mangel informieren. Sie kann bei Bedarf auch mittlere Mängel in derselben Form melden. Die Ausfallmeldung erfolgt per E-Mail und beinhaltet:

- Art des Ausfalls (betroffene Funktionalitäten)
- Geschätzte Ausfalldauer (sofern möglich)

Über die Behebung des wesentlichen Mangels werden die Teilnehmer ebenfalls per E-Mail informiert.

b) Fristgerechte Behebung nicht möglich

Ist die Behebung eines gemeldeten Mangels innerhalb der vereinbarten Frist nicht möglich, so verpflichtet sich SIX Terravis, gemäss der nachstehenden Möglichkeiten vorzugehen:

- Zwischenlösung
SIX Terravis schafft eine Zwischenlösung, welche bis zur Behebung des Mangels betrieben werden kann.
- Deklassierung
Ein wesentlicher oder mittlerer Mangel wird so bearbeitet, dass er in die nächst tiefere Klasse eingestuft werden kann. Der Mangel ist danach innert der nachfolgend definierten Behebungsfrist der neu zugeteilten Mängel-Klasse zu beheben. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Herabstufung.

c) Umgang mit bereits gestarteten Geschäftsfällen

Geschäftsprozesse, welche durch einen Ausfall unterbrochen wurden, werden bei Wiederaufnahme an derselben Stelle weitergeführt.

Benötigt SIX Terravis für die Behebung eines wesentlichen Mangels mindestens 4 Bankwerkstage, stellt sie den Teilnehmern eine Auflistung der bei ihnen pendenten Geschäftsfälle zu. Muss ein bereits gestarteter Geschäftsfall aus wichtigem Grund abgebrochen und ausserhalb Terravis abgewickelt werden, so erteilt der Teilnehmer SIX Terravis den schriftlichen oder elektronischen Auftrag zum Abbruch des Geschäftsfalls. Ein Auftrag zum Abbruch eines Geschäftsfalls kann nur dann erteilt werden, wenn der Teilnehmer den Abbruch aus technischen Gründen nicht selbst in Terravis vornehmen kann.

d) Entschädigung

SIX Terravis entschädigt den Teilnehmer bei einem wesentlichen Mangel im System Terravis an mehreren aufeinanderfolgenden Bankwerktagen wie folgt:

Wesentlicher Mangel im Auskunftsportal	
Klasse	Beschreibung
2 Tage	10 % des monatlich geschuldeten Grundentgelts Terravis Auskunft
3 bis 5 Tage	20 % des monatlich geschuldeten Grundentgelts Terravis Auskunft
6 bis 9 Tage	50 % des monatlich geschuldeten Grundentgelts Terravis Auskunft
ab 10 Tagen	100 % des monatlich geschuldeten Grundentgelts Terravis Auskunft

Wesentlicher Mangel im elektronischen Geschäftsverkehr	
Klasse	Beschreibung
2 Tage	10 % des monatlich geschuldeten Grundentgelts Terravis eGVT
3 bis 5 Tage	20 % des monatlich geschuldeten Grundentgelts Terravis eGVT
6 bis 9 Tage	50 % des monatlich geschuldeten Grundentgelts Terravis eGVT
ab 10 Tagen	100 % des monatlich geschuldeten Grundentgelts Terravis eGVT

Die Zahlung einer Entschädigung gilt nicht als Anerkennung eines allfälligen Schadens bzw. Schadenersatzes.

Es werden ausschliesslich diejenigen Tage angerechnet, welche auf die gemäss AGB definierten Betriebszeiten fallen.

Bei Systemausfällen, welche über Wochenenden, Feiertage und Monatsenden hinaus andauern, unterbricht der Monatswechsel die Anrechnung der Entschädigung nicht.

3. Fachliche Grundsätze

3.1. Juristische Verbindlichkeit

Folgende Dokumente sind im Rahmen des eGVT durch Kreditinstitute mit qualifizierten elektronischen Signaturen kollektiv von zwei Benutzern zu signieren:

- Aufträge im Zusammenhang mit Errichtungen, Erhöhungen, Löschungen und Mutationen von Grundpfandrechten (in Kantonen mit lateinischem Notariat)
- Pfandverträge im Zusammenhang mit Errichtungen, Erhöhungen, Löschungen und Mutationen von Grundpfandrechten (in Kantonen mit Amtsnotariat)
- Grundbuchanmeldungen, namentlich Gläubigerwechsel und Zustimmungserklärungen in Zusammenhang mit Umwandlungen von Papier-Schuldbriefen
- Generische Aufträge an Notare und Grundbuchanmeldungen

Folgende elektronische Instruktionen, welche mittels zugehöriger Transaktionen kollektiv von zwei Benutzern elektronisch freigegeben sind, gelten als verpflichtend:

- Unwiderrufliche Zahlungsversprechen einer Bank (UZV)
- Lieferversprechen von Sicherheiten, namentlich Schuldbriefe und Versicherungspolizen (Gegeninstruktion zum UZV)

Folgende elektronische Instruktionen, welche mittels zugehöriger Transaktionen elektronisch freigegeben sind, gelten als verpflichtend:

- Empfangsbestätigungen von Sicherheiten, namentlich Schuldbriefe und Versicherungspolizen
- Abbruch bzw. Widerruf von Geschäftsfällen

Folgende Bestätigungen werden durch die zuständigen Stellen über das System Terravis übermittelt:

- Bestätigung Tagebucheintrag durch das zuständige Grundbuchamt
- Bestätigung Hauptbucheintrag durch das zuständige Grundbuchamt
- Rückweisungen durch den zuständigen Notar
- Abweisungen durch das zuständige Grundbuchamt

Sämtliche Geschäftsprozesse im eGVT werden dokumentiert (Logfile). SIX Terravis stellt auf Anfrage und gegen Gebühr eine elektronische Kopie dieses Logfiles zur Verfügung.

3.2. Abwicklung von Kreditablösung

Die Grundbuchanmeldung bei einer Kreditablösung wird nach erfolgreichem Matching sowie Erhalt allfälliger Zusatzsicherstellungen ausgelöst.

Des weiteren kommen die nachfolgenden Regeln zur Anwendung, wenn eine Kreditablösung zwischen zwei im eGVT teilnehmenden Kreditinstituten abgewickelt wird.

3.2.1. Unwiderrufliche Zahlungsversprechen

Für Kreditablösungen zwischen zwei Kreditinstituten über Terravis gelten die Zirkulare der Schweiz. Bankiervereinigung SBVg zu Hypothekenablösungen. Dabei verpflichten sich die involvierten Kreditinstitute wie folgt:

3.2.2. Ablösendes Kreditinstitut

Das Kreditinstitut, welches einen Kredit bei einem anderen Kreditinstitut ablöst, initiiert den Ablöseprozess im System Terravis. Dabei sind ein oder mehrere Zahlungstranchen, Valutadaten, Kreditsicherheiten sowie Gültigkeitsdatum des Zahlungsverprechens anzugeben. Das Zahlungsverprechen ist durch zwei vom Institut dafür Berechtigten kollektiv elektronisch freizugeben.

a) Abgelöstes Kreditinstitut

Das Kreditinstitut, welches bezüglich eines Kredits abgelöst wird, hat das elektronische unwiderrufliche Zahlungsverprechen im System Terravis entweder anzunehmen, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten oder zurückzuweisen.

b) Matching Instructions

Ablösendes und abgelöstes Kreditinstitut sind aus dem unwiderruflichen Zahlungsverprechen erst verpflichtet, wenn sich die Instruktionen gegenseitig decken („Matching instructions“). Damit verpflichtet sich das abgelöste Kreditinstitut, die Sicherheiten innerhalb der vereinbarten Frist, an das ablösende Kreditinstitut zu übertragen. Andererseits verpflichtet sich das ablösende Kreditinstitut, den Empfang der physischen Sicherheiten nach deren Prüfung umgehend im System Terravis zu bestätigen.

c) Auslösung SIC-Dienstleistungszahlung

Nach Erfüllung der folgenden Bedingungen werden die im unwiderruflichen Zahlungsverprechen vereinbarten Zahlungstranchen valutagerecht an das Zahlungsverkehrssystem SIC weitergeleitet:

- Der Empfang der vereinbarten physischen Sicherheiten muss im System Terravis durch die ablösende Bank bestätigt werden
- Die Dienstleistungszahlungen werden einmal pro Bankwerktag (jeweils ca. 08.30 Uhr) ausgelöst. Jede Zahlung wird einzeln instruiert. Die Ausführungsbestätigungen werden den involvierten Banken ab ca. 08.45 Uhr im System Terravis angezeigt.
- Mit Einführung der Regeln gemäss Ziffer 3.3 ab Mitte 2014 gilt:
Die Dienstleistungszahlungen werden zweimal pro Bankwerktag (jeweils ca. 08.30 Uhr sowie ca. 15.00 Uhr) ausgelöst. Jede Zahlung wird einzeln instruiert. Die Ausführungsbestätigungen werden den involvierten Banken ab ca. 08.45 Uhr sowie ab ca. 15.15 Uhr im System Terravis angezeigt.

3.3. Regeln elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT

Die am eGVT teilnehmenden Kreditinstitute anerkennen die Terravis-Logfiles als Beweise in gerichtlichen Verfahren.

Die Regeln wurden in Zusammenarbeit und Absprache mit der Schweizerischen Kommission für Standardisierungen im Finanzbereich (SKSF) definiert.

Für die Abwicklung der Terravis-Geschäftsfälle gelten folgende Regeln.

Nr.	Regel	Details
Geschäftsprozess – Allgemeine Regeln		
1	Abbruch von Geschäftsfällen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die involvierten Parteien können sich jederzeit darauf einigen, einen Geschäftsfall abubrechen. 2. Schriftliche Instruktion beider Parteien an SIX bis 24h vor Auslösung der Gläubigerwechsel 3. Eine Wiederaufnahme eines abgebrochenen Geschäftsfalls ist nicht möglich.
2	Falsche Angaben	Sollten im Rahmen eines laufenden Geschäftsprozesses falsche Angaben gemacht worden sein, welche für den Geschäftsfall wesentlich sind, so nimmt diejenige Partei, welche den Fehler bemerkt, mit der involvierten Gegenpartei unverzüglich Kontakt auf, zwecks Abstimmung des weiteren Vorgehens.
Kreditablösungen – Allgemeine Regeln		
4	Fristen	<p>Es gelten bei Kreditablösungen, welche über Terravis abgewickelt werden, folgende Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditablösungen können über das System Terravis bis zum SIC-Schluss des Valuta-Tags durchgeführt werden. 2. Kreditablösungen von mehr als 18 Monaten sind auf dem System Terravis zulässig. Sollte das Valutadatum auf einen Tag ohne SIC-Verarbeitung fallen, wird die SIC-Dienstleistungszahlung am darauffolgenden Bankwerktag ausgeführt 3. Terravis erstellt eine Hinweis-Meldung (Alert) an beide Geschäftsprozess-Teilnehmer, falls 5 Tage vor Valuta noch Tasks im System Terravis offen sind.
5	Valuta-Regeln	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rückvalutierungen sind ausgeschlossen 2. Bei nicht valutagerechter Auslösung der SIC-Dienstleistungsverrechnung erfolgt diese mit Valuta 1 Tag nach Erfüllung aller Bedingungen, jedoch nur bis das Gültigkeitsdatum des Zahlungsverprechens erreicht ist.
6	Gebühren-Regelung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundbuchgebühren werden der ablösenden Bank verrechnet.
Unwiderrufliches Zahlungsverprechen UZV		
7	Umfang des UZV	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das UZV wird jeweils über den Kapitalbetrag (ohne Zins und Spesen) per Valuta abgegeben.
8	Ablehnung eines UZV	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kann eine abgelöste Bank ein Zahlungsverprechen UZV im System Terravis aus bestimmten Gründen nicht akzeptieren, so teilt sie dies der ablösenden Bank im System Terravis mit Begründung mit bzw.

Nr.	Regel	Details
		erstellt einen Gegenvorschlag.
9	Bedingungen im Rahmen eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens UZV	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es gelten jene Bedingungen, die im Standard Zahlungsverprechen der SBVg erfasst sind. 2. Abweichende Bedingungen sind nicht zulässig. 3. Müssen aus zwingenden Gründen andere Bedingungen vereinbart werden, so ist der gesamte Geschäftsfall ausserhalb von Terravis abzuwickeln.
SIC-Dienstleistungszahlungen (F10)		
10	Auslösung SIC-Dienstleistungszahlung (F10)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Terravis initiiert ausschliesslich Bank-zu-Bank-Dienstleistungszahlungen im Zahlungsverkehrssystem SIC, basierend auf einem UZV und der Erfüllung der vereinbarten Bedingungen 2. Die SIC-Dienstleistungszahlungen werden zweimal täglich eines SIC-Verarbeitungstags ausgeführt: <ul style="list-style-type: none"> - 08.30 Uhr - 15.00 Uhr (vor SIC-Ende) 3. Bei verspäteten Lieferungen der Sicherheiten innerhalb der Verzögerungsfrist gemäss Regel Nr. 4.2 wird die SIC-Dienstleistungszahlung bei der nächstmöglichen Ausführung gemäss letztem Punkt Regel 10 ausgeführt 4. Bei verspäteten Lieferungen der Sicherheiten innerhalb der Verzögerungsfrist gemäss Regel Nr. 5.2 wird die SIC-Dienstleistungszahlung bei der nächstmöglichen Ausführung mit neuer Valuta gemäss Regel Nr. 5 ausgeführt
11	Bereitstellung Liquidität SIC-Girokonto	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die ablösende Bank ist verantwortlich, auf dem SIC-Girokonto valutagerecht Liquidität bereit zu stellen
12	Rückabwicklung einer SIC-Dienstleistungszahlung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Terravis kann eine ausgelöste SIC-Dienstleistungszahlung nicht rückgängig gemacht werden 2. Allfällige Rückabwicklung einer Dienstleistungszahlung ist zwischen den Banken ausserhalb des Systems Terravis zu regeln
Lieferung physische Titel		
13	Liefer-Instruktion	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lieferinstruktion für physische Titel und Versicherungspolizen wird durch Terravis unmittelbar im Anschluss an das Matching erteilt 2. Das Erfassen der Empfangsbestätigung durch die ablösende Bank ist bis am Valutatag möglich.
14	Versicherungspolizen	Die abgelöste Bank liefert die Original-Versicherungspolizen aus und löscht gleichzeitig die bestehende Notifikation
Kosten		



Nr.	Regel	Details
15	Kantonale Gebühren	Es gelten die jeweiligen kantonalen Bestimmungen.